

KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERWEITERUNGEN FÜR DAS DORF SAUZIN / GEMEINDE SAUZIN

Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmen-gesetzes zum Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) i.V.m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sauzin vom 10.09.1997 und mit Genehmigung des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung über die Klarstellung mit Erweiterungen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für das Dorf Sauzin erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaut Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen-gesetz umfaßt die Gebiete, die innerhalb der im beigefügten Plan in der Fassung von 09/97-02/98 eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen. Dieser beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Der Aufstellungsbeschuß der Gemeindevertretung Sauzin wurde am 23.03.1997 gefaßt. Er wurde durch Aushang vom 25.03.1997 bis 09.04.1997 an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.02.1998

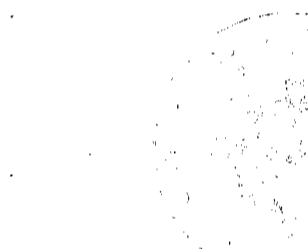
Franz
Franz
Der Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.1997 bis 27.06.1997 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 06.05.1997 bis 31.06.1997 an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.02.1998

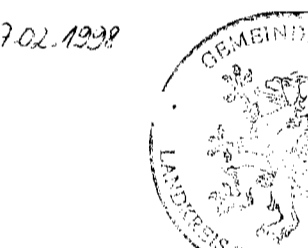
Franz
Franz
Der Bürgermeister



Die Gemeindevertretung Sauzin hat die Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am 10.09.1997 behandelt, geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.02.1998

Franz
Franz
Der Bürgermeister



Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wurde am 10.09.1997 von der Gemeindevertretung Sauzin beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.02.1998

Franz
Franz
Der Bürgermeister



Die Genehmigung der Satzung wurde mit Bescheid vom 14.01.1998 AZ.: 611/12 - 03.11.97 mit einer Maßgabe und zwei Auflagen - erteilt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.02.1998

Franz
Franz
Der Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschuß der Gemeindevertretung Sauzin vom 05.02.1998 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 12.02.1998 AZ.: 611/12-03-97-91 bestätigt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.02.1998

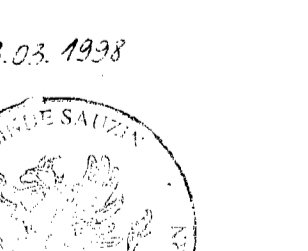
Franz
Franz
Der Bürgermeister



Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgesetzt.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 28.02.1998

Franz
Franz
Der Bürgermeister



Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind vom 16.02.98 bis 16.02.98 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.07.1998 in Kraft getreten.

Sauzin (Mecklenburg/Vorpommern), den 24.07.1998

Franz
Franz
Der Bürgermeister



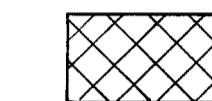
Zeichenerklärung



Grenze für Klarstellung mit Erweiterungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen-gesetz



Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB



Wohnbau-erweiterungsflächen gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen-gesetz. Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschöß mit ausgebautem Dachgeschöß als Nichtvollgeschöß

Flurstücksgrenze

Flurstücksnr. 13

Flurgrenze

Gemarkungsgrenze

Hauptverkehrswege

vorhandene Hauptgebäude

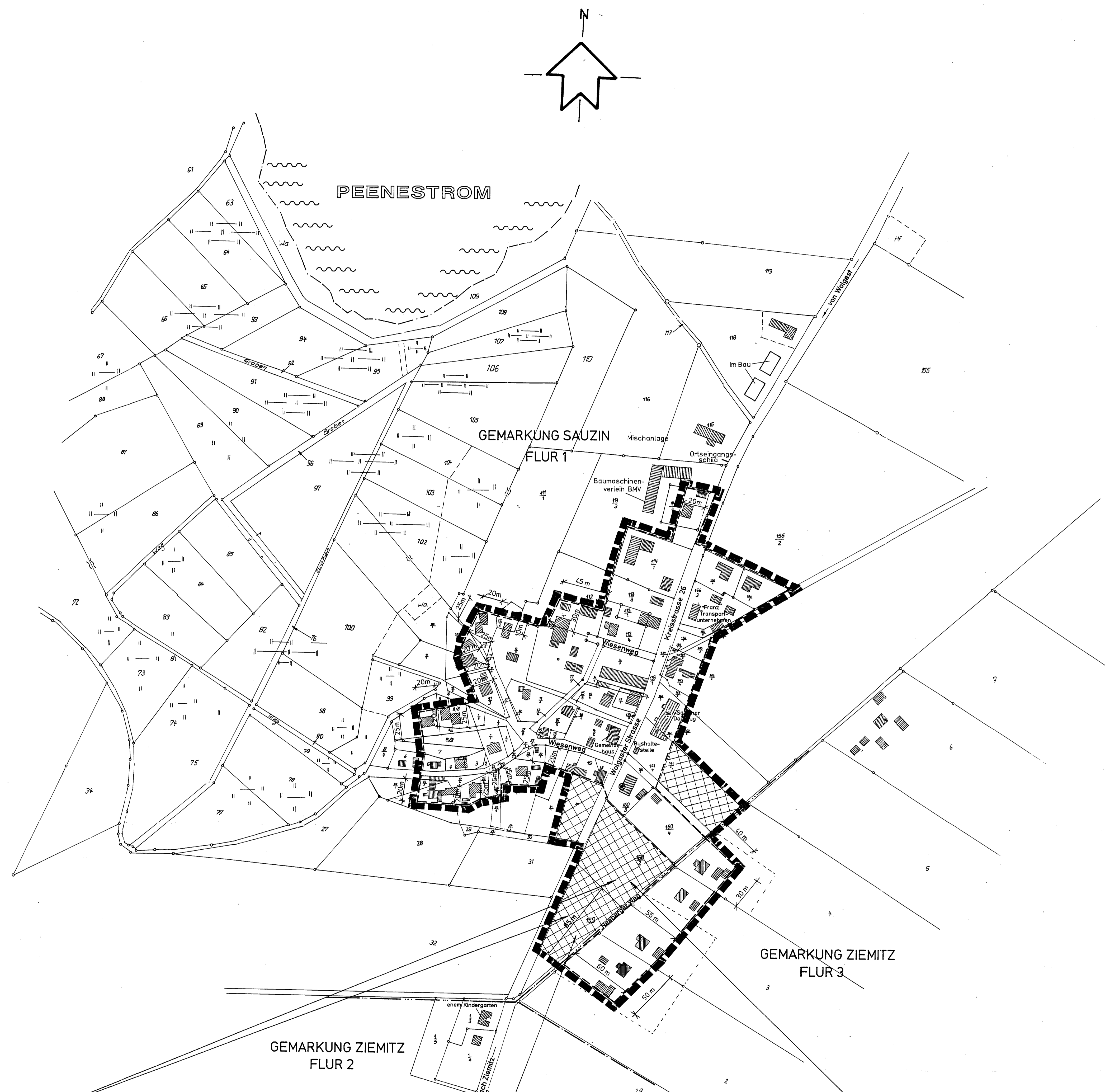
vorhandene Nebengebäude

85 m Maßangaben in Metern von Straßenbegrenzung bzw. Gebäudekante bis Geltungsbereichsgrenze

Wasserflächen

Wiesenflächen

Festpunkt 304 des amtlichen geodätischen Grundlagentznetzes

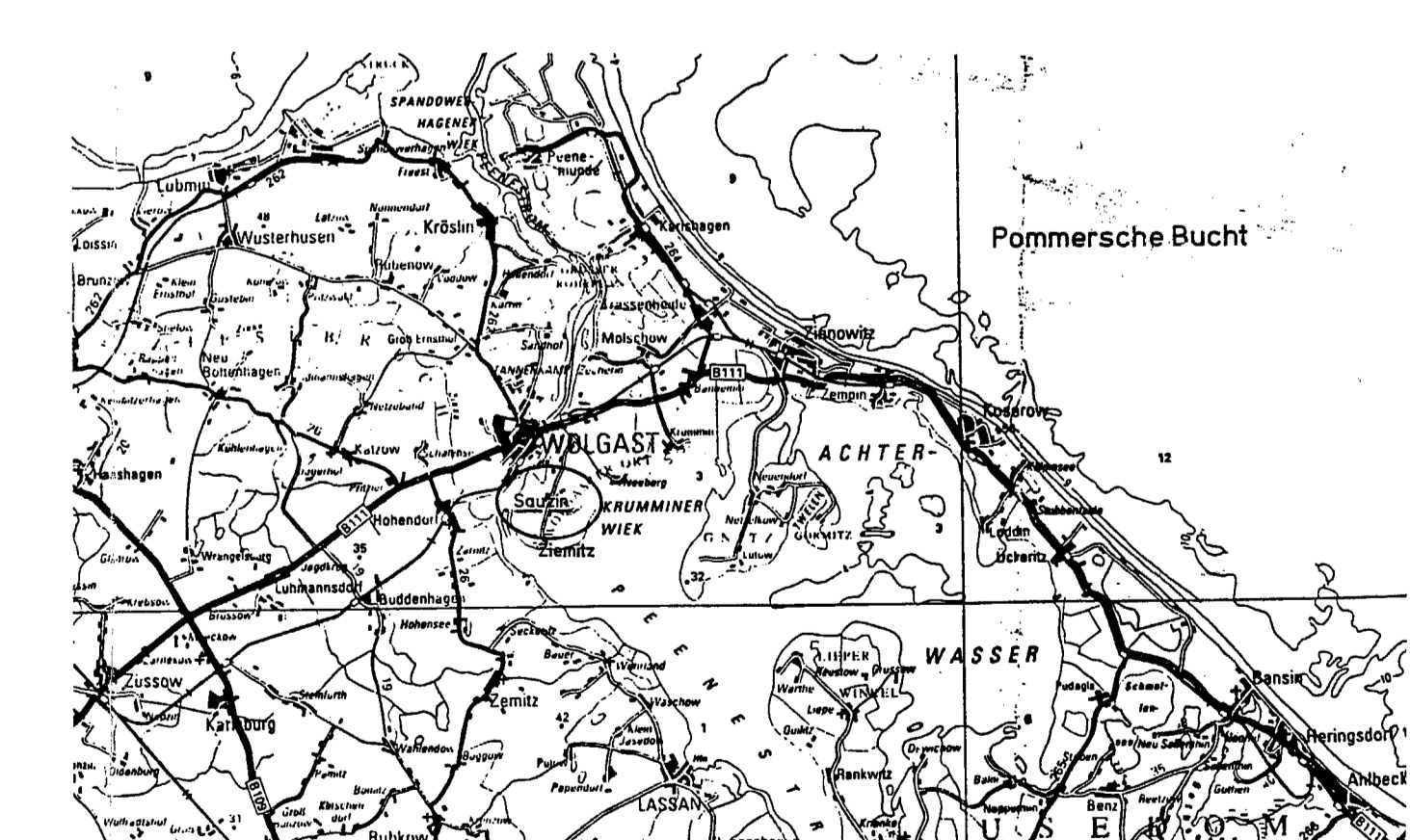


Hinweise zur Bebauung
Für die Wohnbau-erweiterungsflächen (Flur 1, Flurstück 160/2 und Teilfläche aus 159) wird nur eine einreihige Bebauungstiefe von max. 30 m von der Wolgaster Straße und vom Neuberger Weg zugelassen.

Belange des Naturschutzes
Für Erweiterungsflächen, die gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen-gesetz in die Satzung aufgenommen werden, ist der Eingriff wie folgt auszugleichen (gemäß § 8 a Abs. 1 BNatSchG):
In Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den betreffenden Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche die Pflanzung von mindestens:
20 qm Strauchpflanzung (2 x verpflanzte Qualität)
1 Stck Baum (2 x verpflanzte Qualität, Stammumfang 12 - 14)
aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen.
Die baulich nicht genutzten Flächen aller Grundstücke sind als Vor-, Wohn- oder Nutzgärten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
(Grünordnerische Festsetzungen nach § 86 Abs. 1 Ziffer 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M/V).
Im Gemeindegebiet ist der erhaltenswerte Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinnvoller Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB unter Erhalt gesetzt (Erhaltungsgesetz).

Belange der Bodendenkmalpflege
Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg - Vorpommern (DSchG M-V, GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, s. 975 ff) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten.
Diese Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Im Bereich von Bodendenkmälern ist im Vorfeld einer Baumaßnahme die wissenschaftliche Untersuchung des Bodendenkmals unerlässlich, wobei der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V die anfallenden Kosten für die Bergung und Dokumentation zu tragen hat.

Übersichtsplan M:1:250.000



geänderte Satzungsfassung	02/98	<i>Belitz</i>	
Satzungsfassung	09/97	<i>Belitz</i>	
Entwurfs- und Auslegungsfassung	4/92	<i>Belitz</i>	
Planungsphase:	Datum:	Zeichner:	Bearbeiter:
Planinhalt: KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ERWEITERUNGEN FÜR DAS DORF SAUZIN / GEMEINDE SAUZIN		Maßstab: 1:2.000	
Bauherr: GEMEINDE SAUZIN		LUPIC Dipl.-Ing. Klaus Lange B-0953-96 Berater Ing.	
USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Kompstraße 16 17449 Trassenheide Tel.: (038371) 28100 Fax: (038371) 29920			